

30.07.2015 Schmerzensgeld für immaterielle Schäden

## OLG Oldenburg: 7.500 EUR Schmerzensgeld nach tödlicher Messerattacke

Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Jugendlichen nach einer tödlichen Messerattacke zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 7.500 EUR verurteilt. Damit ist ein Urteil des Landgerichts Osnabrück geändert worden.

Der deutlich alkoholisierte 22-jährige Sohn der Kläger traf in der Nacht zum 18.09.2011 gegen 02.00 Uhr auf der Iburger Straße in Osnabrück auf eine Gruppe von Jugendlichen, darunter der 17 Jahre alte Beklagte. Es kam zu einem sog. Rempler, worauf der Beklagte den 22-Jährigen beleidigte. Obwohl sich die Situation zunächst entspannt zu haben schien, beschlossen die Jugendlichen grundlos, den 22-Jährigen gemeinsam zu verprügeln und versetzten ihm etliche Tritte und Schläge gegen Kopf und Körper. Nach einigen Minuten fasste der Beklagte den Entschluss, sein Messer einzusetzen, um den Angegriffenen kampfunfähig zu machen. Er stach ihm zunächst in den Rücken und, als dies keinen Erfolg zeigte, 15 cm tief in den Mittelbauch. Dadurch kam es bei dem 22-Jährigen zu schweren inneren Verletzungen. Er sank blutend zu Boden. Als gegen 02.08 Uhr der Rettungswagen eintraf, war er bereits bewusstlos. Um 03.29 Uhr starb er, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben. Der Beklagte wurde im Jahr 2012 zu siebeneinhalb Jahren Jugendstrafe verurteilt. Mit der Klage haben die Eltern des 22-Jährigen als dessen Erben den Beklagten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 50.000 EUR in Anspruch genommen. Das Landgericht sprach ihnen einen Betrag in Höhe von 40.000 EUR zu.

Die Berufung des Beklagten vor dem Oberlandesgericht hatte Erfolg. Der 2. Zivilsenat änderte die Entscheidung des Landgerichts und reduzierte das Schmerzensgeld auf 7.500 EUR. Zur Begründung führte er aus, dass für den Tod an sich und den Verlust an Lebenserwartung gesetzlich keine Entschädigung vorgesehen sei. Maßgeblich für die Höhe des Schmerzensgeldes bei einer Körperverletzung, an deren Folgen der Verletzte alsbald verstirbt, seien die Schwere der Verletzungen, das durch sie bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Dementsprechend dürften nur die von dem Sohn der Kläger noch wahrgenommenen Verletzungen berücksichtigt werden. Der Sohn der Kläger habe nur kurz gelitten. Zwischen dem Beginn des Angriffs und der bei ihm eingetretenen Bewusstlosigkeit hätten maximal acht Minuten gelegen. Dass er den Tod habe kommen sehen, lasse sich nicht feststellen.

Urteil des OLG Oldenburg vom 09.07.2015, Az.: 2 U 105/14

Quelle: Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.07.2015

Vorinstanz:

LG Osnabrück, Az.: 12 O 2593/13